

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG
III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Sitzung vom 26. Oktober 2005

Präsident: Michel Wuilleret
Richterinnen: Gabrielle Multone und Marianne Jungo

Entscheid über das Gesuch um dringende vorsorgliche Massnahmen, eingereicht im Rahmen der Beschwerde vom 10. Oktober 2005 (**3A 05 182**)

von

X,

gegen

den Entscheid der **Commission sociale de** vom 6. Oktober 2005, mit welchem seine Einsprache gegen die am 31. August 2005 gemeldete Ablehnung materieller Hilfe abgewiesen worden ist.

(dringende vorsorgliche Massnahmen)

Mit Entscheid vom 31. August 2005 lehnte die Commission sociale de (die Sozialkommission) das Gesuch um materielle Hilfe ab, das von X als allein stehende Person eingereicht worden war, mit der Begründung, dass er im Konkubinat lebe.

An ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2005 wies die Sozialkommission die Einsprache des Interessierten ab und bestätigte somit die Ablehnung materieller Hilfe für eine allein lebende Person.

Mit Brief vom 10. Oktober 2005 gelangte X mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte dringende vorsorgliche Massnahmen in Erwartung eines Entscheids.

Mit rief vom 18. Oktober 2005 beantragte die Sozialkommission die Ablehnung des Antrags auf dringliche vorsorgliche Massnahmen mit der Begründung, der Beschwerdeführer lebe im Konkubinat mit der Gebäudeeigentümerin und teile mit dieser entgegen seinen Behauptungen nicht nur Küche und Wohnzimmer, sondern auch die Sanitäreanlagen.

In Erwägung:

Die Beschwerde ist in der vorgeschriebenen Frist und Form nach Artikel 79 Abs. 2 -81 eingereicht worden (VRG; SGF 150.1).

Nach Artikel 41 Abs. 1 VRG kann die Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag die vorsorglichen Massnahmen anordnen, die zur Erhaltung eines rechtlichen oder tatsächlichen Zustands, insbesondere zur Sicherung von Beweismitteln, oder zum Schutz bedrohter Interessen sind.

Die Sozialkommission hat sich damit begnügt, ihren Entscheid mit der Zitierung des letzten Paragraphen der SKOS-Richtlinien (F.5) zu begründen:

„Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mitberücksichtigt werden. Von einem stabilen Konkubinat ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens fünf Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.“

In seiner Beschwerde vom 10. Oktober 2005 bestreitet X, mit Y, Eigentümerin des Gebäudes, in dem er ein möbliertes Zimmer mit Dusche und Toilette mietet, im Konkubinat zusammenzuleben. Seinen Worten nach hilft er nur, denn sie ist schwer krank, und teilt mit ihr die gemeinsame Küche. Er wiederholt seinen dringenden Bedarf nach materieller Hilfe, denn er ist seit Juli 2005 mittellos, setzt aber nach wie vor seine bisher erfolglose Suche nach einer Beschäftigung fort.

Es stimmt, dass der 1948 geborene Beschwerdeführer derzeit keine bezahlte Tätigkeit ausübt.

Für ihren Entscheid stützte sich die Sozialkommission auf die Stellungnahme der Gemeindebehörde. Diese glaubt nicht, dass der Beschwerdeführer nie irgendeine Beschäftigung gefunden habe, und behauptet, dass er seit mehreren Jahren mit Y in einem eheähnlichen Verhältnis lebe.

Weder die Gemeinde noch die beklagte Behörde konnten den geringsten Beweis zur Bestätigung ihrer Behauptungen erbringen.

Demzufolge muss zunächst festgestellt werden, dass die erstinstanzliche Behörde über keine ausreichenden Indizien verfügte, um davon auszugehen, dass die obgenannten Personen seit mindestens fünf Jahren im Konkubinat zusammenleben.

Im Übrigen erlaubt keine Unterlage im Dossier die Annahme, dass der Beschwerdeführer über irgendein Einkommen oder realisierbare Güter verfügen würde.

Aus diesen Gründen ist es angebracht, die Sozialkommission mit vorsorglicher Massnahme aufzufordern, dem Beschwerdeführer die nötige materielle Hilfe zur Deckung des absoluten Existenzminimums nach Artikel 5 des Beschlusses über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG (SGF 831.0.12) auszurichten.

**Demzufolge beschliesst
der III. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen wird angenommen.

Die Sozialkommission wird eingeladen, dem Beschwerdeführer eine minimale materielle Hilfe für seinen Unterhalt im Sinne von Artikel 5 des Beschlusses über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG auszurichten.

2. Die Verfahrenskosten sind vorbehalten.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt:
 - a) dem Beschwerdeführer;
 - b) der beklagten Sozialkommission;
 - c) dem Gemeinderat von _____, zur Information;
 - d) dem Kantonalen Sozialamt, zur Information.

Givisiez, 26. Oktober 2005